

Beschluss Nr. 12 / 26 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.05.2026

Gegenstand der Vorlage:

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2026

Gesetzliche Grundlage:

§§ 74 – 76 und 88b der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Vorlage wurde eingereicht von: Bürgermeister

Vorlage wurde abgestimmt mit:

Sachverhalt:

Gem. § 88b SächsGemO obliegt den Gemeinden ein Ermessen, ob ein Gesamtabschluss erstellt wird. Der Gesamtabchluss umfasst alle verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, alle Beteiligungen und Zweckverbände. Darin sind deren Jahresabschlüsse zu konsolidieren.

Die Gemeinde bildet mit keinen verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen eine Rechtseinheit. Die Beteiligungen und Zweckverbände nehmen eine untergeordnete Rolle im Gemeindehaushalt ein.

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungen und Zweckverbände werden im Beteiligungsbericht der Gemeinde jährlich dargestellt und sind in dessen Anhang zu finden.

Lt. § 88 b Abs. 1 SächsGemO kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für den Verzicht ist lt. VwV KomHWi Abschnitt XIV Nr. 3 a ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle beschließt für das Haushaltsjahr 2026 keinen Gesamtabschluss aufzustellen.

Abstimmergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Befangenheit:	0

Michael Funke
Bürgermeister



ausgefertigt am 27.05.2026